

Federführung:  
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung  
Produkt:  
60.01 Stadtplanung

Datum:  
25.11.2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Planen und Bauen	09.12.2020	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	17.12.2020	Entscheidung

## **Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 146/1 "Bürgerwindpark Goxel"**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verlängerung der Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich des sich in der Aufstellung befindenden B-Plans 146/1 um ein Jahr gemäß § 17 BauGB wird als Satzung beschlossen.

### **Sachverhalt:**

#### **A Lage und Abgrenzung des Plangebietes**

Das Plangebiet mit einer Größe von 28,5 ha befindet sich an der westlichen Stadtgrenze zwischen der B 525 und dem Landschaftsschutzgebiet Hünsberg – Monenberg, südwestlich der Ortschaft Goxel.

#### **B Anlass**

Maßgebend ist die vom Rat der Stadt Coesfeld am 19.12.2018 beschlossene und am 21.12.2018 in Kraft getretene Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in der Aufstellung befindenden Bebauungsplan Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“.

Die Beschlussvorlage zum Erlass der Veränderungssperre und die Satzung sind als Anlagen beigelegt. Eine ausführliche Begründung ist aus dieser Anlage zu entnehmen.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 (1) BauGB und tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Aufgrund eines nachvollziehbaren Wechsels des Planungsbüros hat sich die Erarbeitung des Plans um ca. 1. Jahr verzögert und eine Verlängerung der Veränderungssperre über die 2-Jahresfrist hinaus ist formal notwendig. Das Verfahren befindet sich zurzeit kurz vor dem Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB. Da der voraussichtliche Ratsbeschluss hierzu am 17.12.2020 erfolgen wird, könnte bis zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein Übergangszeitraum entstehen, den die gültige Veränderungssperre nicht mehr abdeckt.

Die zeitliche Sicherung erfordert eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 (1) BauGB. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung bestehen weiterhin.

**Anlagen:**

- 1 Geltungsbereich
- 2 Vorlage zum Erlass der Veränderungssperre/Begründung
- 3 Veränderungssperre Dez.2018
- 4 Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre